

Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 25 a des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/958

I. Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 25 a Absatz 1 HKG haben die Heilberufekammern neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die die Aufnahme oder die Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und nach Maßgabe der Anlage verhältnismäßig sind.

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen als Heilberufekammer plant in ihrer Kammerversammlung am 07.11.2026 die Änderung ihrer Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (im Folgenden: WBO PT PKN).

Ziel der WBO PT PKN ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen. Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

Diese Weiterbildungsordnung regelt somit Zugang und Ausübung des Berufs und fällt damit grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die geplanten Änderungen richten sich nach den Beschlüssen zur Musterweiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (MWBO PT) des 48. Deutschen Psychotherapeutentages.

Bei der Ermächtigung zur Weiterbildung wird im Rahmen der Bereichsweiterbildungen eine Befugnis nur erteilt, wenn die Bezeichnung der entsprechenden Bereichsweiterbildung erworben wurde oder eine vertiefte Ausbildung absolviert wurde.

Zudem wird bei den Anforderungen an die Ermächtigungserteilung die Anforderung gestrichen, dass eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der bis

zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben werden muss. Diese Anforderung wird bereits durch die Bezeichnung als „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ hinreichend deutlich, da diese Bezeichnung nur in den bezeichneten Approbationen erlangt werden kann. Die Streichung wirkt sich somit nicht auf Niveau, Inhalt oder Dauer der Weiterbildung aus. Der Beruf wird durch die Streichung nicht beschränkt.

Im Übrigen betreffen die geplanten Änderungen lediglich Richtzahlen auf den Gebieten „Psychotherapie für Erwachsene“, „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ und auf den Gebieten „tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie“ und „spezielle Schmerztherapie“. Es handelt sich um Aktualisierungen der Weiterbildungsvorschriften, die sich nicht merklich auf Niveau, Inhalt oder Dauer der Weiterbildung auswirken. Vielmehr handelt es sich um geringfügige Änderungen der Richtzahlen, eine Klarstellung und eine Korrektur. Diese geplanten Änderungen haben damit keine Beschränkung der Berufsausübung oder des Zugangs zum Beruf zur Folge.

II. Nichtdiskriminierung (Artikel 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

Es ist sicherzustellen, dass die Änderung der Weiterbildungsordnung weder eine indirekte noch eine direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellt (Artikel 5 Richtlinie (EU) 2018/958).

Eine quantitative Beschränkung, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen begrenzen, existiert nicht. Es existieren auch keine geografischen Beschränkungen.

Die Änderung betrifft keine Regelungen, die in einen Bezug zu Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz haben. Die Anpassung ist daher weder direkt noch indirekt diskriminierend.

III. Verfolgung eines legitimen Ziels (Artikel 6 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie):

Die Änderung muss durch legitime Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein (Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958). Als legitime Ziele des Allgemeininteresses führt Artikel 6 Abs. 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 Gründe der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder andere zwingende Gründe auf. Hierzu zählen nach dem weiteren Wortlaut etwa der Schutz der Dienstleistungsempfänger.

Die Änderung verfolgt das legitime Ziel, die Weiterbildung für den psychotherapeutischen Berufsstand weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten und zu vereinheitlichen. Eine gute Qualifizierung der Kammermitglieder dient der Sicherung der fachlichen Qualität der Versorgung und damit dem Schutz von Patientinnen und Patienten als Dienstleistungsempfänger.

IV. Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

Die geplante Änderung der WBO PT PKN muss auch verhältnismäßig im Sinne von Artikel 7 Richtlinie (EU) 2018/958) sein.

1. Verpflichtende Prüfpunkte (Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) bis f)):

Nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Richtlinie (EU) 2018/958 sind die dort genannten Prüfungspunkte zwingend zu berücksichtigen.

a) Risiken

Durch die geplante Änderung entstehen keine unverhältnismäßigen Risiken, insbesondere keine solchen für die Empfänger der Dienstleistung, hier die Patientinnen und Patienten.

Das Erfordernis des Erwerbs einer Bezeichnung der Bereichsweiterbildung oder einer vertieften Ausbildung für die Ermächtigung zur Weiterbildung birgt keine unverhältnismäßigen Risiken. Diese Änderung bewirkt die Verringerung von Risiken. Die Qualität der Weiterbildung und damit auch der späteren Behandlung von Patientinnen und Patienten als Ausführung der Dienstleistung wird gesteigert. Mit ausführlichen eigenen Kenntnissen in dem jeweiligen Weiterbildungsbereich können diese Kenntnisse weitergegeben werden und es kann sichergestellt werden, dass das Niveau der Behandlungen gleichbleibend hoch ist oder sogar noch verbessert wird. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Änderung keine ausreichende Anzahl an Weiterbildungsermächtigten zugelassen werden kann. Dieses Risiko steht damit nicht außer Verhältnis zu den erwartenden Vorteilen.

b) Ausreichende bestehende Regelungen

Die bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend, um das angestrebte Ziel einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung zu gewährleisten.

Eine Aufteilung der Tätigkeitsfelder in dem Berufsstand und entsprechend innerhalb der Weiterbildung ermöglicht eine höhere Spezialisierung und damit eine höhere Fachkenntnis und Qualität der Behandlungen als Dienstleistung. Diese Aufteilung der Tätigkeitsfelder spiegelt sich bisher nicht in der Qualifikation der Weiterbildungsermächtigten wider. Ohne entsprechende Vorkenntnisse und eine eigene Ausbildung in den jeweiligen Gebieten bestehen keine ausreichenden Erfahrungen und Kenntnisse, um diese weiterzugeben.

Dies entspräche nicht dem Allgemeininteresse an einem hohen Qualifikationsniveau des Berufsstandes.

c) Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels

Die angestrebte Änderung ist zudem angemessen, um das angestrebte Ziel einer hochwertigen Weiterbildung zu erreichen und verfolgt dieses kohärent und systematisch.

Das Erfordernis des Erwerbs einer Bezeichnung der Bereichsweiterbildung oder einer vertieften Ausbildung für die Ermächtigung zur Weiterbildung ist angemessen.

Die Einschränkungen durch die zusätzlichen Qualifizierungsanforderungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Nutzen für die Qualität der Ausbildung. Die zusätzliche Anforderung begrenzt die Möglichkeit der Ermächtigung auf bestimmte Bereiche, macht diese aber nicht unmöglich. Eine entsprechende Qualifizierung ist in Bezug auf zumindest einen Bereich mit

der Qualifizierung aus der Erstausbildung möglich, ohne dass zusätzliche Qualifikationen für die Weiterbildungsermächtigungszulassung erforderlich sind.

Die Alternative der späteren vertieften Ausbildung ermöglicht auch noch nach der Erstausbildung die Erreichbarkeit der nötigen Qualifikationen für eine Weiterbildung. Sie ist selbst an keine Zugangsvoraussetzungen geknüpft, sodass ein jederzeitiger Erwerb offensteht. Auch ergibt sich keine Obergrenze für die vertiefte Ausbildung hinsichtlich der Gebiete, sodass ausreichend qualifiziertes Personal in allen Bereichen ermächtigt werden könnte. Inhaltlich bietet der Begriff der vertieften Ausbildung ohne konkrete Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs zu machen eine hohe Flexibilität und Einzelfallberücksichtigung. Gleichzeitig soll deutlich werden, dass nach dem Wortlaut der Vertiefung eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dem Gebiet erforderlich ist, um die Qualitätsstandards zu erreichen.

Die Einschränkungen sind folglich in der Gesamtschau von geringerer Eingriffsintensität.

Demgegenüber steht ein hoher Nutzen für die Qualität der Weiterbildung, der sich durch eine höhere Weitergabe von Fachwissen ergibt. Zugleich ermöglicht die Änderung eine Vereinheitlichung mit § 8 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (im Folgenden: WBO PP/KJP PKN). Einheitliche Weiterbildungsanforderungen stehen im Interesse der Allgemeinheit, da sie eine Vergleichbarkeit der Weiterbildungsabsolventen schaffen und so für mehr Transparenz und Sicherheit sorgen. Die Weiterbildung nach der WBO PP/KJP PKN Ordnung schafft gleiche Berufsaussichten, sodass eine Vereinheitlichung die Erhaltung eines hohen Qualitätsstandards und eine Gleichbehandlung ermöglicht.

d) Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr

Es entstehen keine Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union. Grenzüberschreitende Sachverhalte sind nicht betroffen.

e) Rückgriff auf mildere Mittel

Die Änderung berücksichtigt ebenfalls, ob zur Erreichung des Zieles einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung auf mildere Mittel zurückgegriffen werden könnte.

Mildere, gleich effektive Mittel das legitime Ziel zu erreichen sind nicht ersichtlich. Insbesondere wird mit der Herabstufung der Qualifizierungsanforderungen die Qualität der Weiterbildung nicht in gleichem Umfang gefördert. Weniger Erfahrungen in den jeweiligen Gebieten zu fordern, bewirkt eine herabgestufte Qualität der Weiterbildung. Zudem sind herabgestufte Anforderungen aufgrund ihrer mangelnden Überprüfbarkeit nicht gleich effektiv. Bei Führen der Bereichsbezeichnung kann theoretisches und praktisches Wissen aus der eigenen Weiterbildung nachgewiesen werden. Gleiches gilt für eine spätere vertiefte Ausbildung.

f) Kombination mit anderen Vorschriften

Weiterhin ist zu prüfen, wie die Änderung der Weiterbildungsordnung sich in Kombination mit anderen Vorschriften auswirkt, die den Zugang zum Beruf oder die Berufsausübung beschränken.

Es liegt keine Auswirkung auf andere Vorschriften vor. § 59b Nr. 2 HKG ist nicht von der Änderung betroffen. Dieser sieht lediglich vor, dass Personal vorhanden sein muss, welches den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Rechnung tragen. Weitere, konkretere Anforderungen werden nicht gestellt. Damit hat die Konkretisierung der Anforderungen keine Auswirkungen auf die Grundsatzanforderungen aus dem HKG. Gleichsam stimmt sie mit den Voraussetzungen aus dem HKG überein. Mit einer gebietsspezifischen Qualifizierung wird den Erfordernissen der Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Rechnung getragen. Nur auf den Gebieten ausreichend qualifiziertes Personal kann den Erfordernissen genügen.

2. Optionale Prüfpunkte bei inhaltlicher Relevanz (Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a) bis f)):

Nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 Richtlinie (EU) 2018/958 sind die dort genannten Prüfungspunkte zu berücksichtigen, wenn sie für Art und Inhalt der geänderten Vorschrift relevant sind. Die geplanten Änderungen fallen nicht unter Artikel 7 Absatz 2 Satz 2.

3. Zusätzliches Prüfprogramm bei inhaltlicher Betroffenheit (Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a) bis l)):

Artikel 7 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/958 stellt ein zusätzliches Prüfprogramm bei inhaltlicher Betroffenheit auf. Die geplante Änderung fällt nicht unter Artikel 7 Absatz 3.

V. Ergebnis:

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bewirken keine Beschränkung der Berufsausübung oder des Zugangs zu dem Beruf oder stimmen mit den Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie überein.

Hannover, 20.10.2026